



29. Januar 2026
263.9-6-309935 PM/hepi

Laufbahnswiss Geschäftsstelle
Weinbergstrasse 102
8006 Zürich
(per E-Mail)

Ihr Schreiben vom 3. September 2025: Private Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Sehr geehrte Frau Gerber, sehr geehrter Herr Enderli,
sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 3. September 2025. Der Vorstand der EDK anerkennt das Engagement der Mitglieder von laufbahnswiss, welche sich ebenso wie die kantonalen Stellen für die Weiterentwicklung der Berufs-, Studien und Laufbahnberatung (BSLB) einsetzen. Wir teilen Ihre Einschätzung, dass das Bildungssystem und der Arbeitsmarkt von einem tiefgreifenden Wandel betroffen sind und dass der BSLB bei der Bewältigung dieses Wandels eine wichtige Rolle zukommt.

Im Berufsbildungsgesetz ist die BSLB als staatliche Aufgabe definiert (BBG, Art. 51, Abs. 1). Für die Umsetzung sind die Kantone zuständig. Der Grundsatz einer kostenlosen, niederschweligen Berufsberatung für breite Bevölkerungsschichten fand sich bereits in Art. 3 des BBG von 1978. Die Mehrheit der Kantone hält diesen Grundsatz bis heute aufrecht. Als Leistungserbringer sind die Kantone an ihre gesetzlichen Grundlagen gebunden. Diese definieren auch das Angebot. Die Beratungen orientieren sich am Bedarf der Klientinnen und Klienten, stehen aufgrund knapper personeller Ressourcen aber nicht in beliebigem Ausmass zur Verfügung. Daher begrüsst die EDK alternative und ergänzende Angebote privater Leistungserbringer.

In einigen Kantonen, insbesondere in der Romandie, existieren kaum private Leistungserbringer im Bereich der BSLB. Daher müssen die Kantone ein Grundangebot für alle Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz anbieten. Es bleibt den Ratsuchenden überlassen, ob sie lieber ein Angebot privater oder öffentlicher Anbieter in Anspruch nehmen möchten. Den privaten Anbietern steht es wiederum frei, wie sie diese Angebote ausgestalten. Es gibt somit keine Monopolstellung der öffentlichen BSLB.

Sie richten Ihre Anliegen an den EDK-Vorstand. Die EDK ist ein Koordinationsorgan der Kantone; sie fördert eine gesamtschweizerische Bildungspolitik (vgl. EDK-Statut, Art. 2, Abs. 1). Gegenüber den Kantonen hat die EDK keine Weisungsbefugnisse. Die Kantone gestalten ihre gesetzlichen Grundlagen eigenständig. Die EDK kann die Kantone nicht zur Zusammenarbeit mit einem Fachverband verpflichten.

Gerne nehmen wir Stellung zu Ihren Anliegen:

- **Einberufung eines Runden Tisches:** Die Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (SK BSLB) pflegt den offenen Dialog mit laufbahnswiss. Entsprechend hat die Konferenz laufbahnswiss



auch schon an ihre Vorstandssitzung zum Austausch eingeladen. Auch das Schweizerische Dienstleistungszentrum Berufsbildung | Berufs-, Studien-, und Laufbahnberatung (SDBB) ist an diesem Austausch vertreten. Der EDK-Vorstand begrüsst den Austausch in dieser Form.

- **Wiederaufnahme der partnerschaftlichen Zusammenarbeit:** Die Berufsbildung basiert auf der Verbundpartnerschaft, zu denen namentlich auch der Schweizerische Arbeitgeberverband und der Schweizerische Gewerbeverband gehören. Auf dieser Partnerschaft gründet die Initiative «Berufsbildung 2030» mit Massnahmen wie der Entwicklung einer nationalen BSLB-Strategie oder viamia. Bei grösseren Projekten zieht die SK BSLB weitere relevante Akteure mit ein. So zum Beispiel bei der Erarbeitung der Studie zur Definition der Laufbahnkompetenzen. Nicht umsetzbar ist die Forderung, wonach ein einzelner Verband in «allen relevanten interkantonalen Planungs- und Koordinationsgremien» mitwirken soll. Verbände gehören nicht zur Gremienstruktur der EDK. Die Zusammenarbeit findet im Rahmen der Verbundpartnerschaft statt.
- **Gemeinsame Projekte:** Die SK BSLB ist bestrebt, alle relevanten Akteure bei grösseren Projekten anzuhören oder miteinzubeziehen. Die Form hängt vom jeweiligen Projekt ab. Bei Kooperationen ist die öffentliche Verwaltung an Prozesse und Regeln gebunden.
- **Vorgabe an das SDBB:** Das SDBB ist gemäss Leistungsauftrag dafür zuständig, «Dienstleistungen in denjenigen Aufgabenbereichen zu erbringen, die aufgrund des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG) den Kantonen übertragen sind». Es richtet die Tätigkeiten und Dienstleistungen auf die Bedürfnisse der Kantone aus. Auch private Anbieter profitieren von diesen Dienstleistungen. Die Informationen auf berufsberatung.ch sind allen zugänglich und ausgebildete Berufsberaterinnen und Berufsberater erhalten einen Zugang auf die Testplattform des SDBB (OTP). Ebenso können private Anbieter von den Weiterbildungen des SDBB profitieren.

Das SDBB gibt keine Empfehlungen zu Lehrmedien ab. Ferner ist das SDBB daran, Bedingungen zu erarbeiten, damit die Daten von berufsberatung.ch auch von Dritten genutzt werden können und zwar kostenlos. Die Entwicklung von Lernmedien gehört nicht zu den Aufgaben der EDK oder der SK BSLB. Dafür sind die Kantone zuständig. In den Kantonen herrscht Lehrmittelfreiheit. Zugelassen sind private wie öffentliche Angebote.

Der Vorstand der EDK ist überzeugt, dass das heutige System aus Sicht der Ratsuchenden gut funktioniert. Es besteht ein vielfältiges Angebot an qualitativ hochwertigen Dienstleistungen. Je nach Bedürfnis oder finanziellen Möglichkeiten können die Einwohnerinnen und Einwohner der Schweiz ein Angebot auswählen. Die heutigen Strukturen gewährleisten eine ausreichende Grundversorgung und lassen privaten Anbietern Raum für ergänzende oder spezialisierte Angebote.

Freundliche Grüsse

**Konferenz der kantonalen
Erziehungsdirektorinnen und -direktoren**

Christophe Darbellay | Präsident

Peter Marbet | Generalsekretär a. i.

Kopie: Konferenzmitglieder und Präsidium SK BSLB